

BMEIA-01.2.13.47/0002-III.6/2018
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

S 91151/18-PMVD/2018

37/10

**Sonderbeobachtungsmission der OSZE in der Ukraine;
Fortsetzung der Entsendung von bis zu 20 Angehörigen
des Bundesministeriums für Landesverteidigung
und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des
Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130
im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac sowie
weitere Teilnahme seitens des Bundesministeriums für
Europa, Integration und Äußeres benannten Expertinnen
und Experten bis vorerst längstens 31. Dezember 2019**

Vortrag an den Ministerrat

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Einhergehend mit den Entwicklungen in der Ukraine und den folgenden Spannungen wurde vom Ständigen Rat der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) mit der Entscheidung PC.DEC/1117 vom 21. März 2014 die Einrichtung einer OSZE-Sonderbeobachtungsmission in der Ukraine beschlossen. Die Mission wurde zunächst für einen Zeitraum von sechs Monaten bis 20. September 2014 eingerichtet. Zuletzt wurde mit Beschluss des Ständigen Rates PC.DEC/1289 vom 22. März 2018 die Mission bis 31. März 2019 verlängert. Von einer weiteren Verlängerung des Mandats kann nach derzeitiger Beurteilung ausgegangen werden.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

Ziel der Mission ist es, in Kooperation mit anderen relevanten internationalen Akteuren (wie den Vereinten Nationen und dem Europarat) dazu beizutragen, die Spannungen abzubauen und Frieden, Stabilität und Sicherheit zu fördern sowie die Umsetzung von Prinzipien und Verpflichtungen der OSZE unter dem speziellen Blickwinkel der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu überwachen und zu unterstützen sowie den politischen Dialog zu fördern.

Die Beobachtermission ist nach dem Grundsatz der Unparteilichkeit und Transparenz beauftragt,

- Informationen zu sammeln und über die allgemeine Sicherheitssituation im Missionsgebiet zu berichten;
- speziellen Fokus auf die Verletzung von Menschenrechten, Minderheitenrechten und Grundfreiheiten zu richten;
- Kontakte zu lokalen, regionalen und nationalen Autoritäten, der Zivilgesellschaft, ethnischen und religiösen Gruppen und zur lokalen Bevölkerung aufzubauen;
- den Dialog vor Ort zu ermöglichen, um Spannungen zu reduzieren und einen Beitrag zur Normalisierung der Lage zu leisten;
- Bericht über jedwede Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Sonderbeobachtungsmission in Erfüllung ihres Mandates zu erstatten;
- ihre Arbeit in Koordination und Unterstützung mit den exekutiven Strukturen der OSZE, allen voran dem Hohen Kommissar für Nationale Minderheiten, dem OSZE-Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte und dem OSZE-Repräsentanten für Medienfreiheit, den Vereinten Nationen, dem Europarat und anderen Akteuren der Internationalen Gemeinschaft abzuwickeln.

Gemäß dem Abkommen von Minsk in Weißrussland vom 5. September 2014 überwacht die OSZE-Mission auch die Waffenstillstandsvereinbarungen zwischen den Konfliktparteien sowie die militärischen Aktivitäten in der Ostukraine. Das Minsker Memorandum vom 19. September 2014 beinhaltet unter anderem den sofortigen Waffenstillstand mit einem Neun-Punkte-Plan sowie die Schaffung einer 30 Kilometer breiten Sicherheitszone.

Der OSZE-Vorsitz ist federführend für die Weiterentwicklung des sogenannten Minsker Prozesses verantwortlich, die Aufgabe wird durch einen vom Vorsitz bestellten Sonderbeauftragten wahrgenommen.

Die Mission umfasst Stabspersonal sowie unbewaffnete zivile Beobachterinnen und Beobachter, die entsprechend ihrer Expertise in Teams gegliedert werden.

Die Sonderbeobachtungsmission in der Ukraine ist eine der größten je mandatierten Missionen der 57 Teilnehmerstaaten der OSZE. Das dem Einsatz zugrundeliegende Mandat wurde im Einvernehmen von allen Teilnehmerstaaten, d.h. einschließlich der Russischen Föderation und der Ukraine, erteilt.

Über eine etwaige Verlängerung der Einsatzdauer entscheidet der Ständige Rat der OSZE, basierend auf den Empfehlungen des Leiters der Mission in Abstimmung mit dem Gastland.

III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung hat zuletzt am 22. November 2017 die Fortsetzung der Entsendung von bis zu 20 Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, von bis zu 20

weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac sowie die Teilnahme seitens des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres benannten Expertinnen und Experten beschlossen (Pkt. 55 des Beschl. Prot. Nr. 1). Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hiezu am 20. Dezember 2017 das Einvernehmen erklärt.

Im Hinblick auf die besondere sicherheitspolitische Relevanz der Region für Österreich, die langjährige besondere Expertise des Österreichischen Bundesheeres auf dem Gebiet der internationalen Friedenssicherung, scheint eine weitere Teilnahme an gegenständlicher Mission in bisherigem Umfang angezeigt.

Des Weiteren können zur Wahrnehmung der Aufgaben Experten für politisch-militärische Beratungstätigkeiten entsendet werden.

Ebenso führt das Bundesministerium für Landesverteidigung, basierend auf einem im November 2014 mit der OSZE unterzeichneten Abkommen, für die im Osten des Landes eingesetzten OSZE-Beobachterinnen und -Beobachter bedarfsabhängig und speziell auf die Situation in der Ukraine abgestimmte Kurse zur Einsatzvorbereitung durch. Dieser Beitrag wird sowohl in den Gremien der OSZE als auch durch die beteiligten OSZE-Teilnehmerstaaten als wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit der eingesetzten Beobachter anerkannt.

Darüber hinaus können bis zu 20 Personen als Crew-Mitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden. Diese Personen erfüllen keinen unmittelbaren Auftrag im Rahmen des Mandates der OSZE-Mission. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen des Leiters der OSZE-Mission, sondern jenen des österreichischen Kontingentskommandanten.

Das Missionsgebiet erstreckt sich auf das gesamte Staatsgebiet der Ukraine. Ein Einsatzplan legt die genauen Einsatzbezirke fest. Jede Änderung des Einsatzplans unterliegt einem Beschluss des Ständigen Rates. Der Einsatzplan wurde im Zuge der bisherigen Verlängerung der Mission nicht geändert. Zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des Mandates der Mission kann auf Anordnung des Leiters der Mission auch ein kurzfristiger Aufenthalt in einer Einrichtung in einem OSZE-Teilnehmerstaat außerhalb des Missionsraums erforderlich sein.

Zur Sicherstellung der Unterstützung mit dem Lufttransportsystem C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac kann es im Zuge der Aufgabenerfüllung aus technischen Gründen zu kurzen Aufenthalten in Ländern der Europäischen Union und der Schwarzmeerregion kommen.

Auf Grund der engen Zusammenarbeit mit den anderen nationalen Kontingenten ist vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingents, sofern dies zweckmäßig erscheint, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger logistischer Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Missionsraums in einem Land, das Kräfte für die Operation stellt bzw. unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Missionsraum verlegt werden.

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres wird ebenfalls weiterhin Expertinnen und Experten für die Mission nominieren. Mit Stand 1. Oktober 2018 befinden sich neun Expertinnen und Experten im Rahmen dieser OSZE-Mission im Einsatz.

Die zur Mission der OSZE in der Ukraine entsendeten Personen unterstehen den Einsatzweisungen des Leiters dieser Mission.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen dieser Entsendung betragen für den Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung voraussichtlich rund 1,3 Mio. Euro und werden aus dem Budget des Bundesministeriums für Landesverteidigung bedeckt. Die Aufwendungen der Sekundierungen der vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres namhaft gemachten Expertinnen und Experten betragen bis zu 300.000 Euro und werden aus dem Budget des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Entsendung ist § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idgF.

Die Sekundierung der vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres namhaft gemachten Expertinnen und Experten erfolgt auf Basis des Abkommens zwischen der OSZE und der Österreichischen Bundesregierung über die Zurverfügungstellung von sekundiertem Personal an das OSZE Sekretariat, die Institutionen und Missionen.

Wir stellen daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. diesen Bericht einschließlich der vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres darin festgehaltenen Absicht, der OSZE weiterhin Expertinnen und Experten zur Verfügung zu stellen, zur Kenntnis nehmen,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Rahmen der Sonderbeobachtungsmission der OSZE bis 31. Dezember 2019 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstige Personen für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2019 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 2 und 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, weiterhin missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Operation stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können, und
5. einen von uns ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen, sowie
6. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die im Rahmen der OSZE entsendeten Personen im Hinblick auf ihre Verwendung die Einsatzweisungen des Leiters der Mission zu befolgen haben.

Wien, am 22. November 2018

KNEISSL

KUNASEK